Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 52

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

felbst oft blosftellen und bie Waffenwirtung bes Feindes nicht bebenken. Allein auch in einer an= bern Beziehung follten mir bes Gegners und bas eigene Teuer mehr bebenten, namlich rudfichtlich bes Larmes. Die Sektionschefs sollen sich laut Reglement 232 ber Pfeise bedienen, allein nur, um burch bas Signal "Achtung" bie Aufmerksamteit ber Leute zu wecken, wenn ber hauptmann burch ben Trompeter Signale blafen läßt ober burch eine Orbonnanz einen Spezialbefehl gesandt hat. Doch gewöhnlich fehlt bei ben Uebungen die Pfeife und man gewöhnt sich an die mundliche Befehlserthei= lung. Wir üben somit etwas, bas im Kriege nicht möglich ift. Und bas foute nicht geschehen. Au= Berbem burfte fich bas Weitergeben ber Befehle burch leisen Buruf in ber Tirailleurlinie empfehlen, wie bies vom preugischen Exergir-Reglement § 37 für bie Regelung bes Feuers vorgeschrieben ift. Es murbe burch eine folche Befehlsertheilung bas viele laute Reden und Kommanbiren, bas oft ber gegnerischen Linie unsere Unordnungen verrath und überhaupt ftorend ift, bei unferen Uebungen bebeutend vermindert werden. Jedenfalls murben mir por ber gefährlichen Mufion bemahrt, unsere Leute im Tirailleurgefecht gehörig leiten zu konnen, wenn uns dies bei Friedensübungen mit Sulfe recht lauter Rommandos gelungen ift.

Betrachtungen über die militärische Lage unseres Baterlandes von Dr. Moritz Wagner. Aarau, Verlag von H. M. Sauerlander. 1878. Gr. 8°. S. 48. Preis 75 Cts. (Schlip.)

Es werben bann eine Anzahl Beispiele angeführt, um zu zeigen, was ein Krieg kostet und verschlingt. Nicht ohne Interesse ist, was dabei über den Sonsberbundskrieg gesagt wird und von welchem der Herr Berfasser auf die Kosten eines wirklichen Krieges schließen will. Er führt nämlich an:

"Der Sonderbundsfrieg, bei welchem die militarischen Operationen nur fünfundzwanzig Tage ge= bauert haben, mahrend melder Zeit nicht eine einzige wirkliche Schlacht geschlagen murbe, koftete bie ganze Schweiz (beibe Parteien zusammengerechnet) nach ben Angaben Dufours circa 20 Millionen Die Sonderbundskantone, mit einer Einwohnerzahl von nicht gang einer halben Million, murben mit einer Rriegskoftenentschäbigung pon 9 Millionen Franken belaftet. Gegen wir nun voraus, daß mir gur Aufrechterhaltung unserer Reutralität in einen Rrieg verwickelt werben, bei meldem bie Mobilifirung und Abruftung von ber gleichen Zeitbauer fei, wie beim Sonberbunbafriege, bie militärischen Sperationen bagegen anftatt einem Monat zwei Monate bauern (b. h. bag mir uns bis zur ganglichen Besiegung zwei Monate halten tonnten), fo murben fich unfere Roften nach Unalogie berjenigen vom Sonderbundstriege folgenbermaßen geftalten :

Eigene Rriegstoften 40 Millionen.

Kriegstoften-Entschädigungen an ben Gegner für feine Koften 90 Millionen.

Die ganze Schweiz kostete 1 Monat 20 Millionen, also 2 Monate 40 Millionen.

1/2 Million Ginwohner bezahlen in 1 Monat 9 Millionen Franken.

21/2 Millionen Einwohner bezahlen in 2 Mona= ten 90 Millionen Franken.

Es ware bieg zusammen 130 Millionen Franken. Offenbar ist diese Rechnung viel zu niedrig, indem mahrend bes Sonberbundes nur 150,000 Mann auf ben Beinen stanben, mahrend mir gegenmartig einer fremden Invasion gewiß unsere ganze Urmee von 200,000 Mann entgegenstellen murben. Bahrend bes Sonderbundes murben ferner, wie mir icon gesagt, keine Schlachten geschlagen. Die Zahl ber Tobten und Bermundeten überstieg nicht 238 Mann. In bem supponirten Falle murbe fich unfer Berlust (für 200,000 Mann), bemfenigen ber Deutschen im erften Kriegsmonate entsprechend, auf 24,242 Todte und Verwundete belaufen. Nehmen wir fogar an, daß biefer Berluft, anftatt auf einen Kriegsmonat zu fallen, sich auf zwei vertheilte, so mußten immerhin noch gang andere Summen gur Unterstützung ber hinterbliebenen verausgabt mer= ben, als bies nach bem Sonberbundsfriege ber Kall mar. Bedenten mir ferner, bak mabrend beffelben jo zu fagen feine Runftbauten (Stragen, Bruden, Gifenbahnen, Tunnels 2c.) zerftort murben und mahrend ber Rampfe nur ein paar Saufer in Rauch aufgingen, und daß endlich nirgends Rontributionen oder bergleichen erhoben murben, so ift es flar, bag man nach ben Roften bes Sonberbunds. frieges nicht wohl auf diejenigen schließen kann, welche bie Invafion eines fremben Beeres verurfachen murbe. 3ch glaube baber, mich feiner lebertrei= bung idulbig zu machen, wenn ich behaupte, bag ein Krieg zur Aufrechterhaltung unferer Neutrali= tat die Schweiz jum Mindeften 200 Millionen to= ften murbe. Alfo ungefahr bie breifachen Roften einer vollständigen Landesbefestigung, beren Erftellung burch ein Staatsanleihen, welches erft nach einer Reihe von Jahren vollständig amortifirt mer= ben mußte, bestritten werden konnte, mahrend bie burch einen Rrieg geforberten Opfer innerhalb eines fehr kleinen Zeitraumes fallen murben."

Die Schrift fahrt bann fort:

"Fassen wir nun die aus unsern bisherigen Betrachtungen gezogenen Schluffe in einige kurze Sate zusammen, so lauten fie folgendermaßen:

- 1) Die Schweiz hat in militärischer Beziehung noch die gleiche, vielleicht sogar noch eine größere Bichtigkeit, wie zu Ende bes vorigen und zu Unsfang dieses Jahrhunderts. Sie erleichtert bemjenizgen, der sie besitzt, den Einfall in die Nachbarländer.
- 2) Dieser Umstand ist von besonderer Wichtigsteit bei einem Konstitt zwischen Frankreich und Deutschland, welcher stets als brohendes Gespeust am Horizonte steht. Das erstere Land kann die Offensive kaum anders ergreisen, als unter Bersletzung der Neutralität der Schweiz oder Belgiens. Zu Gunsten des Weges durch die Schweiz sprechen militärische und politische Gründe.

- 3) Unfere Urmee ift gegenwartig meber quali- | tativ noch quantitativ ftark genug, eine Invasion zurückzuweisen.
- 4) Das einzige Mittel, einer Invafion, welche bie Edweiz von Reuem zum Schlachtfelbe frember heere machen fann, zu entgeben, besteht in Steigerung unferer Widerstandsfraft, indem baburch für ben Gindringling ein Migverhaltnig zwischen ben zu bringenben Opfern und bem zu erreichenben Erfolg entsteht.
- 5) Gine Steigerung unserer Wiberstanbstraft besteht in Sebung ber Kriegstüchtigkeit unserer Armee (vor Allem ftrifter Durchführung ber Di= litärorganisation) und Anlage zwedentsprechenber fünstlicher Bertheibigungsmittel, bas beißt: Erftel= lung mit Positionsgeschüten armirter Befestigungen.
- 6) Gine Bernachlässigung biefer Magregeln mirb und früher ober spater in einen Rrieg vermideln, welcher — abgesehen von den Menschenopfern wenigstens breimal so theuer zu fteben kommen wird, wie eine vollständige Landesbefestigung.
- 7) Rach Berwirklichung dieses Planes wird die militarifche Starke bem Baterlande nicht nur gum Shute, sonbern auch zum Bortheil gereichen; benn die Geschichte lehrt, daß in Bezug auf Bertrage 2c. das Ausland bann am zuvorkommendsten gegen bas kleine Land mar, wenn es militarifch ftark ba= ftand. Gine folche Berfaffung murbe uns ficher bei hanbelsverträgen beffere Bebingungen ermirken, als das gegenwärtige Laviren, indem dann jeber Nachbarftaat in und einen Fattor erbliden mußte, ben man nicht ganz ignoriren barf, ba er unter Umständen in die Wagschale fallen fann."

Zum Schluß wird auf die Mittel hingewiesen, burch welche ber Ausfall im Budget ausgeglichen merben fonnte.

Der furze Muszing mirb, wie mir hoffen, gezeigt haben, daß in bem tleinen Buchlein eine wichtige Frage behandelt ist. Der Herr Berfasser ist nicht Militar, boch ein einsichtsvoller und patriotischer Mann, beffen Worte gewiß Beachtung verbienen.

Die preußische Reiterei bon 1806 bis 1876 in ihrer inneren Entwidelung. Aus authentischen Aftenftuden bargeftellt von Raehler, Oberft= lieutenant und Rommanbeur bes 2. ichlefischen Hufaren-Regiments Nr. 6. Berlin, 1879. G. S. Mittler und Sohn, königl. Hofbuchhandlung.

Vorliegendes, 424 Seiten enthaltendes Buch gibt mittelft einer Reihe von Dentidriften, Inftruttionen und sonstigen Erlassen ein thatsächlich treues Bild von bem, mas die preußische Reiterei burchlebt hat in ben 70 Jahren, von ben trubften Zeiten bis zu ihren glanzenoften, welche Zeiten zu ihrem Entwicke= lungsgange in engster Beziehung fteben. schweizerische Kavallerieführer wird in dem Buche lefen, mas man von ber preußischen Ravallerie forbert und erwartet: bie größte Bewandtheit bes einzelnen Reiters auf feinem Pferbe in Fuhrung und handhabung feiner Baffe; bie größte Beweglichteit und Manovirfahigteit won ben betreffenden Baffen, und Abtheilungschefs quantitativ

ber zusammengestellten Truppe nach allen Richtungen und ohne Rudficht barauf, wie fie formirt ift; bie hochft mögliche Schnelligkeit berfelben und bie größte Selbstständigkeit und Unabhän= gigkeit von ben übrigen Baffen, und in fich die Erkenntniß fördern und festigen, daß nur die auf Grundlage forgfältigfter Durchbilbung im Gin= zelnen entwickelte höchste geistige Thatigkeit bie Ravallerie zur Erfüllung ber ihrer harrenden Aufgaben befähigen fann.

In dieser Beziehung wird bas Raehler'sche Buch auch für die schweizerische Ravallerie Früchte tragen und burfen mir beffen Letture empfehlen. J. v. S.

Die Befestigung und Bertheidigung ber beutich= frangöfifden Grenze. Der beutichen Urmee bargestellt von einem beutschen Offizier. Berlin, 1879. E. S. Mittler und Sohn, königl. Hofbuchhandlung.

Bielleicht die wichtigfte militarische Frage unserer Tage, die nach der heutigen Befestigung und Ber= theibigung ber beutschefrangofischen Grenze, ift ber Gegenstand obiger, sceben erschienenen Broschüre. Von sachkundiger Seite werden die Befestigungen ber beutschen Westgrenze kurz carafterifirt, namentlich aber bas Spftem ber Bertheibigungslinien, welche bie Frangofen in und hinter ben Bogefen und vor ber belgischen Grenze angelegt haben, genau geschilbert und der Kriegsplan, den sie in die= fen Werken, wie auch in Schriften, bekundet haben, überzeugend mitgetheilt. Somit ergeben fich aus ber Broschure die Grundzüge (nach Ansicht bes Berfassers) für einen etwaigen neuen Krieg zwischen Frankreich und Deutschland. J. v. S.

Eidgenoffenschaft.

- (Bunbeerathebefdluß betreffenb Errich: tung einer Inventarkontrole ber ichweizerischen Militarver waltung.) Der ichweizerische Bunbeerath, in Bollziehung des Bundesbeschluffes vom 20. Junt 1879, wonach bis jum Erlag eines neuen Rriegeverwaltunge-Reglements ber Beftand, fowie bie Befchaffung und Bermenbung bes Rriegemas terials einer besondern Rontrole ju unterftellen ift; auf ben Antrag feines Militarbepartemente, befchließt :

Art. 1. Bum Behufe ber Kontrollrung bes Beftanbes, ber Beschaffung und Bermenbung bes Rriegematerials wird bei ber eibgenöffischen Militarverwaltung eine Inventartontrole errichtet, beren Funktionen fur einmal bis jum Erlaffe eines neuen Rriege. verwaltungs-Reglemente einem Beamten bes Oberfriegetommiffa: riate übertragen merben.

Urt. 2. Die Inventartontrole fieht bireft unter bem Dberfriegetommiffar, durch welchen ihr gesammter ichriftlicher Bertehr und alle ihre Beziehungen nach Außen ftattfinden. Im Dienfte außerhalb bem Bureau hanbelt erftere im Ramen und im Aufs trag beffelben.

Art. 3. Dem Kontroleur find bie Befugniffe eines Abtheis lungechefe bes Dberfriegetommiffariate eingeraumt. Geine Bes foldung wird bis auf Fr. 4000 per Jahr burch bas Bubget feftgefest.

Art. 4. Die Funftionen bes Inventarfontroleurs beginnen mit 1. November 1879.

Diefer Beamte bat in erfter Linie bie auf ben 1. Januar 1880 fallenbe Inventarisation vorzubereiten, an ber Band ber